

Konsolidierungsvereinbarung

zwischen

dem

Land Mecklenburg-Vorpommern,
endvertreten durch den

Minister für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Herrn Lorenz Caffier,
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin,

und

dem

Landkreis Vorpommern-Rügen

Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund,

vertreten durch den Landrat, Herrn Ralf Drescher,

- nachfolgend Landkreis genannt -

über

**die Zuweisung einer Konsolidierungshilfe nach § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2
des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Der Kreistag des Landkreises hat diesem Vertrag mit Beschluss vom zugestimmt.

Präambel

Das Land und der Landkreis (im Folgenden: die Parteien) sind sich einig, dass nur der schnellstmögliche und dauerhafte vollständige Haushaltsausgleich die Wiedererlangung der vollen finanziellen Handlungsfähigkeit und damit eine kraftvolle Selbstverwaltung des Landkreises sichert. Der Landkreis wird nach Maßgabe dieser Vereinbarung alle ihm möglichen Anstrengungen unternehmen, um auf Dauer den vollständigen Haushaltsausgleich zu erreichen. Das Land wird den Landkreis bei seinen Bemühungen mit der Zuweisung einer Konsolidierungshilfe nach § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V),

das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 687) geändert worden ist, unterstützen.

§ 1

Gegenstand dieser Vereinbarung; Konsolidierungsziel

- (1) Das Land gewährt dem Landkreis auf Grundlage des § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 FAG M-V eine Konsolidierungshilfe als nicht rückzahlbarer Zuschuss, die als „Hilfe zur Selbsthilfe“ den Landkreis befähigen soll, bis zum 31. Dezember 2020 eigenständig und auf Dauer den jahresbezogenen Haushaltsausgleich zu erreichen (Konsolidierungsziel).
- (2) Erreichen des Haushaltsausgleiches im Sinne des Absatzes 1 ist der Ausgleich des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung nach Verrechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, so dass kein jahresbezogener Fehlbetrag verbleibt.
- (3) Weiteres gemeinsames Ziel der Parteien ist es, dass der Landkreis nach Erreichen des Konsolidierungsziels durch die Erzielung von jährlichen Überschüssen in der Finanzrechnung auch unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren schnellstmöglich den Ausgleich des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung nach Verrechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erreicht (vollständiger Haushaltsausgleich, vgl. § 16 Absatz 2 Nummer 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34), die durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1118) geändert worden ist).

§ 2

Verpflichtungen des Landkreises zur Haushaltskonsolidierung; Teilziele und Konsolidierungsmaßnahmen

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, die notwendig sind, um - ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe nach § 3 - das Konsolidierungsziel gem. § 1 Absatz 1 zu erreichen und alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Erreichung dieses Ziels oder der Teilziele nach Satz 2 gefährden könnten. Um dies zu erreichen, vereinbaren die Parteien folgende Teilziele: Der jahresbezogene Fehlbetrag soll - ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe nach § 3 -

- im Haushaltsjahr 2014 höchstens **- 11.340.430 Euro**
(im Folgenden: Teilziel 2014),
- im Haushaltsjahr 2015 höchstens **- 1.999.300 Euro**
(im Folgenden: Teilziel 2015),
- im Haushaltsjahr 2016 höchstens **- 1.114.200 Euro**
(im Folgenden: Teilziel 2016)

und

- im Haushaltsjahr 2017 höchstens **- 2.444.800 Euro**
(im Folgenden: Teilziel 2017)

betragen.

- (2) Um das Erreichen der Teilziele nach Absatz 1 zu gewährleisten, verpflichtet sich der Landkreis zu folgenden Maßnahmen:
1. Der Landkreis wird seiner Haushaltsplanung in den Jahren 2015 bis 2017 die Teilziele nach Absatz 1 Satz 2 zugrunde legen. Er wird zudem durch eine konsequente Haushaltsdurchführung darauf hinwirken, dass die Teilziele erreicht werden.
 2. Der Landkreis wird das am 6. Oktober 2014 beschlossene Haushaltssicherungskonzept für den Konsolidierungszeitraum 2015 bis 2020 (Beschluss KT 28-02/2014) konsequent umsetzen. Das Haushaltssicherungskonzept ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts wird den in der mittelfristigen Finanzplanung zum Haushalt 2014 für die Jahre 2015, 2016 und 2017 - jahresbezogen - ausgewiesenen negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nach Verrechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Jahr 2015 um 7.465.600 Euro, im Jahr 2016 um 8.820.600 Euro und im Jahr 2017 um 9.690.400 Euro verringern.
 3. Der Landkreis trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die in dem am 6. Oktober 2014 beschlossenen Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Maßnahmen rechtlich und tatsächlich umsetzbar sowie zur Erreichung des Konsolidierungszieles geeignet sind. Falls einzelne Maßnahmen nicht die prognostizierten Haushaltswirkungen erzielen oder falls die finanziellen Rahmenbedingungen neue Konsolidierungsmaßnahmen erfordern, hat der Landkreis im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts

Anpassungen oder Ergänzungen der vorhandenen oder neue Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen, die mindestens die ursprünglich vorgesehene Konsolidierungswirkung erreichen.

4. Der Landkreis wird keine neuen, nicht durch gesetzliche Verpflichtung bedingten Aufgaben wahrnehmen oder bereits wahrgenommene, nicht durch gesetzliche Verpflichtung bedingte Aufgaben ausweiten, soweit hierdurch Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen verursacht werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Landes für Maßnahmen zulässig, die durch die Landesregierung über Zuweisungen finanziert oder konzeptionell unterstützt werden, sofern das Erreichen der Teilziele nach Absatz 1 Satz 2 nicht gefährdet wird. Bei Darstellung im jeweiligen Haushalt in der Übersicht zu den freiwilligen Aufgaben gilt die Zustimmung mit den rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zum Haushalt als erteilt, soweit in diesen keine anderweitige Aussage getroffen wird.
- (3) Einzahlungen, die über die Annahmen im Haushalt 2014 oder in der mittelfristigen Finanzplanung zum Haushalt 2014 für die Jahre 2015, 2016 und 2017 (siehe Haushaltsplan 2014, Seite 70 ff.) hinaus gehen, sind zusätzlich zur Rückführung des jahresbezogenen Fehlbetrags einzusetzen, sofern die Einzahlungen nicht zwingend benötigt werden, um unabwiesbare Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen zu decken.
- (4) Zur weiteren vertraglichen Untersetzung für die Jahre 2018 bis 2020 werden die Parteien rechtzeitig in Verhandlungen zur Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung eintreten, die anhand der dann vorliegenden Haushaltsdaten des Landkreises und vor dem Hintergrund der sich bis dahin abzeichnenden gesetzlichen Änderungen, insbesondere zum Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, die die Festschreibung neuer jährlicher Teilziele für die Jahre 2018 bis 2020 und weiterer Auszahlungsteilbeträge der Konsolidierungshilfe zum Gegenstand haben werden.

§ 3

Konsolidierungshilfe

- (1) Zum Abbau negativer Vorträge, die bis zum Erreichen des Konsolidierungsziels - Wiedererlangung des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr 2020 (§ 1 Absatz 1) - weiter entstehen werden, gewährt das Land dem Landkreis nach § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 FAG M-V und nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 bis zum Jahr 2017 eine Konsolidierungshilfe in Höhe von insgesamt bis zu 13.299.337,89 Euro.

- (2) Die Konsolidierungshilfe wird nach Erreichen der jährlichen Teilziele (§ 2 Absatz 1) in jährlichen Teilbeträgen (§ 4 Absatz 1), auf die Abschlagszahlungen (§ 5) gewährt werden können, ausgezahlt.

§ 4 **Jährliche Teilbeträge der Konsolidierungshilfe**

- (1) Die Konsolidierungshilfe wird bei Erreichen der Teilziele nach § 2 Absatz 1 in folgenden Teilbeträgen ausgezahlt:
- der Teilbetrag 2014 bei Erreichen des Teilziels 2014 **4.674.337,89 Euro,**
 - der Teilbetrag 2015 bei Erreichen des Teilziels 2015 **2.875.000,00 Euro,**
 - der Teilbetrag 2016 bei Erreichen des Teilziels 2016 **2.875.000,00 Euro,**
- und
- der Teilbetrag 2017 bei Erreichen des Teilziels 2017 **2.875.000,00 Euro.**
- (2) Die Abrechnung des jeweiligen Teilbetrages erfolgt anhand des geprüften Jahresabschlusses für das jeweilige Jahr. Der jeweilige Teilbetrag wird einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen beim Ministerium für Inneres und Sport fällig.
- (3) Weitere Teilbeträge für die Jahre 2018 bis 2020 können bei Erreichen weiterer jährlicher Teilziele nach Maßgabe der Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung (§ 2 Absatz 4) zur Auszahlung gelangen.
- (4) Der Landkreis hat die Konsolidierungshilfe zweckentsprechend zu verwenden. Die Konsolidierungshilfe kann ganz oder in Teilen zurückgefordert werden, soweit sie zweckwidrig verwendet wird.
- (5) Erreicht der Landkreis das Teilziel eines Jahres nicht, so hat er gleichwohl das Teilziel des nachfolgenden Jahres zu erreichen. Kann der Landkreis im nachfolgenden Jahr über das vereinbarte Teilziel hinaus den jahresbezogenen Saldo um mindestens den Betrag verbessern, um den das Teilziel verfehlt wurde, so kommt der für das Vorjahr vorgesehene Teilbetrag mit der Abrechnung des Teilbetrags des nachfolgenden Jahres zusätzlich zur Auszahlung. Erreicht der Landkreis zwei Teilziele in Folge nicht, ohne dass ein Revisionsgrund nach § 7 vorliegt, so kann das Land diese Vereinbarung fristlos kündigen.

§ 5

Abschlagszahlungen

Das Land kann auf Antrag des Landkreises in den Jahren 2015 bis 2018 Abschlagszahlungen in Höhe von 80 Prozent des jeweiligen Teilbetrags nach § 4 Absatz 1 gewähren, sofern der Landkreis durch Vorlage der vorläufigen Finanzrechnung des jeweiligen Vorjahres nachweist, dass er das jeweilige Teilziel nach § 2 Absatz 1 erreicht hat. Wird das Erreichen des Teilziels nicht durch die Vorlage des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Januar des Jahres, das der Abschlagszahlung nachfolgt, nachgewiesen, kann das Land die Abschlagszahlung zurückfordern; das Erreichen des Teilziels 2014 kann durch die Vorlage des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Januar 2017 nachgewiesen werden. Für die Fälligkeit der Abschlagszahlung und des Restbetrags gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

§ 6

Berichtspflicht des Landkreises

Der Landkreis wird das Land unverzüglich unterrichten, wenn Umstände eintreten, die das Erreichen des Konsolidierungsziels (§ 1 Absatz 1) gefährden oder vereiteln könnten.

§ 7

Revisionsklausel

- (1) Soweit sich finanzielle Rahmenbedingungen, die dem Haushaltsplan 2014 oder der mittelfristigen Finanzplanung zum Haushalt 2014 für die Jahre 2015, 2016 und 2017 zugrunde liegen und auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, erheblich verschlechtern und das Konsolidierungsziel (§ 1 Absatz 1) dadurch gefährdet oder vereitelt werden könnte, wird die Vereinbarung neu verhandelt, wenn keine Kompensation durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen möglich ist.
- (2) Erhebliche Veränderungen der finanziellen Rahmenbedingungen ab dem Jahr 2018, insbesondere durch die ab 2018 vorgesehene Neugestaltung des kommunalen Finanzausgleiches, finden in den nach § 2 Absatz 4 vorgesehenen Verhandlungen zur Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung Berücksichtigung und begründen keine Neuverhandlung.

§ 8 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Konsolidierungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Wird bei den Verhandlungen zur Fortschreibung dieser Vereinbarung (§ 2 Absatz 4) keine Einigung erzielt, so endet diese Vereinbarung mit der Abrechnung des Teilbetrages 2017. Wird die Vereinbarung fortgeschrieben, was zur Erreichung des Konsolidierungsziels nach § 1 Absatz 1 und darüber hinaus zur Erlangung des vollständigen Haushaltsausgleichs (§ 1 Absatz 3) erklärtes gemeinsames Ziel der Parteien ist, dann endet sie mit der Abrechnung des für das Jahr 2020 zu vereinbarenden Teilbetrags, sofern sich die Parteien nicht im Zuge der Verhandlungen nach § 2 Absatz 4 oder nach § 7 Absatz 1 auf das Erreichen des Konsolidierungsziels (§ 1 Absatz 1) zu einem anderen Zeitpunkt verständigen.
- (3) Um das Erreichen des gemeinsam angestrebten Konsolidierungsziels (§ 1 Absatz 1) sicherzustellen, ist über den in § 4 Absatz 5 geregelten Fall hinaus eine vorzeitige Kündigung der Vereinbarung ausgeschlossen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung zu vereinbaren, die vor dem Hintergrund des Konsolidierungsziels (§ 1 Absatz 1) dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht; Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Schwerin, den

Schwerin, den

Lorenz Caffier
Minister für Inneres und Sport

Ralf Drescher
Landrat des Landkreises Vorpommern-
Greifswald

N.N.
Erste Stellvertreterin des Landrates /
Erster Stellvertreter des Landrates

Dienstsiegel